

KONFÖDERATION DER REGULARKANONIKER DES HEILIGEN AUGUSTINUS

Erklärung des Primatialrates*

DE VITA CANONICA DAS KANONISCHE LEBEN

Einleitung

1. Eifrig bedacht, stets zu den Quellen des Ordenslebens zurückzukehren, bemühen sich die Chorherren täglich um die Nachfolge Christi, wie sie uns im Evangelium dargelegt wird, um sie durch fleißige Lesung und Betrachtung im praktischen Leben zu verwirklichen; auch überliefert ihre Geisteslehre vieles über die Nachfolge.

2. Überdies achten sie auf das Beispiel der Urkirche von Jerusalem, auf welches sich der hl. Augustinus und die Erneuerer ihres Institutes im 11. und 12. Jahrhundert beriefen. In der Apostelgeschichte heißt es ja: "Die Menge der Gläubigen war ein Herz und eine Seele; keiner nannte etwas von seinem Besitz sein eigen, sondern sie hatten alles gemeinsam. Mit großer Kraft legten die Apostel Zeugnis ab von der Auferstehung des Herrn Jesus Christus und große Gnade ruhte auf ihnen allen."¹

Diese vollkommene und gemeinsame Lebensweise nennt man "apostolisches Leben".

* Approbiert am 4. Mai 1969 durch Abtprimas Gebhard Koberger.

Lateinischer Text: Agauni 1969. Dt. Übers.: IN UNUM CONGREGATI 19/1972, Heft 3 S.97-104. Diese Übersetzung ist leicht überarbeitet im Folgenden übernommen.

¹ Apg 4,32f; vgl. 2,44.

3. Auch soll man die besonderen Quellen einsehen: insbesondere die Geschichte und die verschiedenen Bücher über ihre Lebensweise wie Regeln, Gebräuchebücher, Bestimmungen oder Ordenssatzungen, Konstitutionen und Statuten; unter ihnen ragt die Regel des hl. Augustinus hervor, die in jener Zeit eingeführt wurde, in der der Chorherrenorden seine Hochblüte erreichte.

4. Das kanonische Leben - mit diesem Ausdruck wird das für diesen Orden charakteristische Leben bezeichnet - hat seinen Ursprung in der Kirche selbst. Denn als dieser der Frieden beschieden war, verlangte man danach, dass nicht nur die Mönche, die ihrer Natur nach Laien im Ordensstand sind, sondern auch die Kleriker die Möglichkeit hätten, ein Ordensleben zu führen, damit dadurch auch ihr seelsorglicher Dienst fruchtbarer gestaltet würde. Nach dem Zeugnis des hl. Ambrosius hat im Westen der hl. Eusebius, Bischof von Vercelli (ca. 283-371), als erster „zwei verschiedene Lebensformen vereinigt: die klösterliche Zucht und die kirchliche Lebensordnung.“²

5. Besonders aber wurden vom hl. Augustinus (354-430) diese zwei Anliegen auf eine glücklichere und beständigere Art verbunden. Nachdem er auf den Bischofsstuhl von Hippo berufen wurde, „wollte er in seinem Bischofshaus ein Kloster von Klerikern haben.“³

Seinen Klerikern schrieb er vor: völligen Verzicht auf Eigentum, tadellosen Lebenswandel, demütigen Gehorsam, vor allem aber die Liebe, das „süße und heilsame Band der Herzen“⁴.

6. Im Mittelalter werden dann die Gemeinschaften der so gemeinsam lebenden Kleriker genauer geformt, nämlich dass sie vor allem dem Chorgebet an Hauptkirchen obliegen und dabei eine gewisse Form des Ordenslebens beobachten. Diese Kleriker wurden benannt nach dem schon eingebürgerten Ausdruck "Kanoniker"; diese Bezeichnung erklärt der hl. Egbert (†766), Erzbischof

² Vgl. Epistola LXIII, 66 und 71 (PL 16, 1207 und 1208f).

³ Vgl. Sermo 355, 2: PL 39, 1570.

⁴ Sermo 350, 3 (PL 39, 1534).

von York: „als Canones bezeichnen wir jene Normen, welche die Väter erstellten; in ihnen steht geschrieben, wie die Kanoniker, d.h. die nach einer Regel lebenden Kleriker leben müssen.“⁵

Der hl. Chrodegang (ca. 712-776), Bischof von Metz, verpflichtete die Kanoniker seiner Kathedrale zu einer Regel, die einen großen Einfluss hatte auf dieses Institut; ihr folgte die Aachener Regel, welche im Jahr 816 promulgiert wurde und weite Verbreitung fand.

7. Im 11. Jahrhundert wurde das Kanonikerinstitut vor allem auf Veranlassung Hildebrands (ca. 1020/25-1085), der nach seiner Wahl zum Papst Gregor VII. genannt wurde, reformiert und erhielt so neue Lebenskraft; dies geschah vor allem durch die Lateransynode von 1059, auf der der apostolische Stuhl erstmalig die Lebensweise von Ordensklerikern, die zuvor schon von Bischöfen und anderen Persönlichkeiten eingeführt worden war, rechtlich anerkannte und billigte. Damals nahm der Orden der regulierten Chorherren des hl. Augustinus - wie sie seit damals genannt werden - einen großen Aufschwung. Schon bestehende Kathedral und Kollegiatskapitel wurden von ihm reformiert und er gründete sehr viele neue Niederlassungen, die mit verschiedenen Namen bezeichnet wurden: Propsteien, Abteien, Priorate, Klöster, Stifte oder Kanonien; diesen wurde meist auch die Pfarrseelsorge anvertraut. Ihnen sind auch die Hospize beizuzählen, in denen das regular-kanonische Leben auch Liebesdienste an Pilgern, Kranken und anderen leidgeprüften Menschen umfasste. Diese Häuser vereinigten sich häufig zu Verbänden oder zu einer Art von Kongregation. Unter die berühmtesten Klöster ist die Abtei von St. Victor zu zählen, 1108 in Paris gegründet, in der das liturgisch pastorale Leben und die Spiritualität sehr gepflegt wurden. Erwähnt seien auch die Abtei von St. Maurice, das Hospiz vom Großen St. Bernhard und die österreichischen Chorherrenstifte, die sich seit dem Mittelalter dem Chordienst, der Seelsorge, den Werken der Nächstenliebe und Gastfreundschaft sowie kulturellen Aufgaben widmen.

⁵ Excerptiones, Praefatio (PL 89, 379).

8. Im Laufe der Zeit wurden im Orden wirkliche Chorherren-Kongregationen mit einer obersten Leitung errichtet; diese gaben dem Orden neue Impulse. Unter ihnen hat die Windesheimer Kongregation in fruchtbarer Weise eine Geisteslehre entwickelt - die sogenannte *devotio moderna*. Die Kongregation vom hl. Georg von Alga förderte das innere Leben durch eine verwandte geistliche Lehre, deren Vertreter der hl. Laurentius Justiniani (1381-1455), ihr Generaloberer und nachmaliger Patriarch von Venedig, war.

Im 15. und 16. Jahrhundert wurde der Orden durch die Geisteslehre und das kulturelle Wirken der Lateranensischen Kongregation bereichert. Im 17. und 18. Jahrhundert verbanden die französische Kongregation - auch Kongregation von der hl. Genovefa genannt - und etwas später die Kongregation Unseres Erlösers, vom hl. Petrus Fourier (1566-1640) gegründet, das Ordensleben mit der Seelsorge und gaben hiermit neuen Antrieb. Schließlich hat im 19. Jahrhundert Hadrian Grea (1828-1917), der Gründer der Kongregation von der Unbefleckten Empfängnis, unter anderem die ekklesiologische Schau des Chorherrenlebens ins rechte Licht gestellt.

9. Schon im Mittelalter waren die Chorherren in der Mission tätig: wie der hl. Vizelin (ca. 1090-1154) unter den slawischen Stämmen Norddeutschlands; sein Schüler Meinhard (†1196) unter den östlichen Einwohnern Livlands; zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde durch die portugiesische Kongregation vom hl. Evangelisten Johannes die Heilsbotschaft ins Königreich Kongo, nach Äthiopien und nach Indien gebracht; schließlich im 19. Jahrhundert und auch nachher wurde das Werk der Glaubensverkündigung in systematischer Weise aufgenommen.

10. Auch die Aufgabe, die Jugend in Schulen zu erziehen - wie es schon in früherer Zeit z.B. in der Abtei von St. Victor geschehen war - begann man in dieser Zeit mit größtem Einsatz aufzunehmen.

11. Viele Häuser und Gemeinschaften des Ordens waren schon früher durch Verbrüderungen und Zusammenschlüsse in eine nähere Beziehung zueinander

getreten. Im Jahre 1959 aber, als man die 900-Jahr-Feier der oben erwähnten Lateransynode beging, wurde unter Papst Johannes XXIII. (1881-1963) durch das apostolische Schreiben "Caritatis unitas" die eigentliche Konföderation der Augustiner-Chorherren errichtet. Die Kongregationen, die damals einen Orden bildeten, gingen unter Wahrung ihrer Autonomie diesen "Bund der Liebe" ein, dessen Zweck es nach dem oben erwähnten Schreiben ist, dass die Kongregationen „durch das Band der Liebe untereinander enger verbunden werden, die Kraft des Gesamtordens vermehrt werde und sie sich gegenseitig Hilfe leisten, insbesondere hinsichtlich des geistlichen Lebens, der Erziehung der Ordensjugend und in kultureller Hinsicht.“

12. Schließlich bemühen sich die Augustiner-Chorherren*, gemäß den Weisungen des 2. Vatikanischen Konzils ihre Lebensweise zu erneuern und den Bedürfnissen der Zeit anzupassen; dies gilt besonders für ihren heiligen Dienst.

13. Die Regel des hl. Augustinus und seine anderen Schriften⁶ sind für sie eine Quelle ständiger Geisteserneuerung. Diese Regel, wenn sich auch darin einiges auf Bräuche und Gewohnheiten der alten Zeit bezieht, ist doch dem Geist und Inhalt nach eine dauernde und unveränderliche Richtschnur des kanonischen Lebens. In diesem Büchlein sollen sie sich wie in einem Spiegel immer wieder betrachten.

14. Die Regel wird genauer bestimmt durch die Konstitutionen, die von der höchsten kirchlichen Autorität approbiert sind; in ihnen sind jene partikularen Vorschriften enthalten, die zeitgemäß und notwendig die Eigenart und Aufgabe des Ordens bekunden.

* Im lateinischen Text *Canonici Regulares*, wörtl. *Regularkanoniker*. In der dt. Übersetzung hier und im Folgenden wiedergegeben mit dem geläufigerem Ausdruck *Augustiner Chorherren*.

⁶ Besonders die Sermones 355 und 356 (PL 39).

I. Das Charakteristikum des Chorherrenordens

15. Aufgrund der Geschichte, aus der die besondere Lebensform der Augustiner-Chorherren aufleuchtet, und im Hinblick auf die Erfordernisse, denen sich die Kirche im Laufe der Zeit ständig gegenüber sieht, kann der Orden der Augustiner Chorherren folgendermaßen charakterisiert werden:

Die Augustiner-Chorherren sind ihrer Eigenart nach Kleriker, die am Priestertum Christi, des Erlösers der Welt, teilhaben und dies im gemeinsamen Leben ihres Ordensverbandes verwirklichen, um so dem Volke Gottes zu dienen „zum Aufbau des Leibes Christi“⁷, der die Kirche ist.

In Gemeinschaft und im Dienst an den Gläubigen üben sie ihr Priestertum aus und wollen so dem Herrn nachfolgen, vor allem durch die Beobachtung der evangelischen Räte.

Durch die getreue Ausführung von all dem beantworten sie den göttlichen Ruf zur Heiligkeit.⁸

II. Die apostolische Lebensweise oder das Gemeinschaftsleben

16. Eines der hervorragendsten Merkmale des Ordens ist das gemeinschaftliche Leben; hierin kommt das Geheimnis der Kirche lebendig zum Ausdruck; es soll ein Bild von ihr sein und Zeugnis ablegen von ihrer Einheit; es weckt in den Chorherrenfamilien jene Kräfte, ihren Dienst besser auszuführen und so zur vollkommenen Liebe zu gelangen; es soll die Persönlichkeit jedes einzelnen vervollkommen und ihn vor Gefahren schützen.

17. Das gemeinschaftliche Leben hat der hl. Augustinus besonders hoch geschätzt; er ermahnte seine Schüler, alles gemeinsam zu tun; diesen Gedanken

⁷ Eph 4,12.

⁸ Vgl. 1 Thess 4,3; Eph 1,4.

übertragen die Augustiner-Chorherren auf den Gottesdienst und auf den Dienst an den Menschen: sie bringen es vor allem zum Ausdruck durch den liturgisch-pastoralen Dienst und durch die gemeinsame Arbeit zum Nutzen der Kirche.

18. Grundlage von all dem soll die Liebe sein: deren Feuer muss immer in den einzelnen Chorherren und in ihren Gemeinschaften glühen. Diese Liebe drängt die Mitglieder, die eigene Gemeinschaft und ihre Kongregation aufrichtig zu lieben.

Durch dieses süße Band sollen auch die Kongregationen untereinander verbunden sein, da sie ja durch die Konföderation einen „Bund der Liebe“ (foedus caritatis) eingegangen sind.

III. Der Dienst

19. Die Augustiner-Chorherren sind ihrem Wesen nach dem Dienst der Kirche verpflichtet; sie sollen daher all ihre Kräfte der Ortskirche, der sie angehören, der Diözese und der Gesamtkirche widmen.

20. Nach der ursprünglichen Form ihres Institutes - wie es sich am Kleriker-kloster in Hippo und an vielen anderen Beispielen erkennen lässt - haben sie eine besondere Bindung an die Ortskirchen. Deshalb seien sie gewissenhaft um deren geistliche Lebenskraft bemüht.

21. Was ihren Dienst innerhalb der Diözesen betrifft, sollen sie den Bischöfen in aufrichtiger Liebe zugetan sein und deren Weisungen genau Folge leisten.

22. Darüber hinaus sollen sie die Sorge der Hierarchie für das Heil der ganzen Welt teilen und - besonders als Mitglieder der Konföderation, die über die Grenzen der Länder und Nationen hinausgeht - sollen sie sich bemühen, die Be-

dürfnisse der Gesamtkirche zu erkennen und ihnen nach Kräften entgegenzukommen.

23. Der Dienst der Augustiner Chorherren ist vor allem priesterlicher Art. Nach einem Wort des hl. Thomas von Aquin⁹ „ist ihr Orden direkt auf den heiligen Dienst hingeordnet“. Die Liturgie, die sie vollziehen, „ist der Höhepunkt, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt“¹⁰. Daher obliegt ihnen vor allem, das Volk Gottes aufgrund ihres Amtes mit dem Wort Gottes zu nähren, für es zu beten und das heilige Opfer darzubringen.

24. Christus „setzt seine priesterliche Aufgabe durch seine Kirche fort; sie lobt den Herrn ohne Unterlass und tritt bei ihm für das Heil der ganzen Welt ein, nicht nur in der Feier der Eucharistie, sondern auch in anderen Formen, besonders im Vollzug des Stundengebetes.“¹¹

Daher sollen die Chorherrengemeinschaften das Chorgebet in hohen Ehren halten und mit besonderer Sorgfalt verrichten, eingedenk dessen, dass man beim Lobpreis Gottes vor dem Thron Gottes steht im Namen der Mutter Kirche“¹².

Sie sollen auch sehr darauf bedacht sein, dass das Volk Gottes bei ihnen am eucharistischen Opfer und beim Chorgebet aktiv teilnehmen kann.

25. „Es gehört zur Aufgabe der Hirten, die verschlossenen Quellen zu öffnen und reines heilbringendes Wasser den dürstenden Schafen darzureichen.“¹³

Da aber die pastoralen Verpflichtungen in der Kirche vielfältig sind, können auch die pastoralen Aufgaben für die einzelnen Familien des Chorherrenordens verschieden sein: so die sorgfältige Feier der Liturgie, der Dienst in Pfarreien oder in anderen Formen der Seelsorge, die Ausbreitung der Heilsbotschaft

⁹ Vgl. IIa IIae, q. 189, a. 8 ad 2.

¹⁰ II. Vat., SC 10.

¹¹ Ebd. 83.

¹² Vgl. ebd. 85.

¹³ Augustinus, Sermo 128, 5 (PL 38, 716).

unter den Ungläubigen, Unterricht und Erziehung der Jugend, caritative Werke, Förderung der menschlichen und zugleich christlichen Bildung.

26. Die Chorherrenfamilien widmen sich dem Seelsorgedienst der Kirche vor allem als priesterliche Gemeinschaften. Daher übernehmen sie jene Aufgaben, die ihnen als Gemeinschaft angemessen sind; dabei sollen sie bedenken, dass durch das gemeinsame Wirken aller die Werke fruchtbarer vollzogen werden.

27. Dazu sind auch jene Dienste notwendig, durch die für die Bedürfnisse der Gemeinschaft selbst Sorge getragen wird.

Wer damit beauftragt ist, auch wenn er nicht zum Priester geweiht ist - wie die Laienbrüder -, leistet einen wahren Dienst, weil dadurch jene Werke getan werden können; so hat er am apostolischen Wirken der ganzen Gemeinschaft Anteil und übt es aus.

28. Wenn sich die Augustiner-Chorherren vom Geist Christi leiten lassen, gelangen sie durch die Erfüllung ihrer täglichen Pflichten und durch ihren ganzen Dienst zur Vollendung des regular-kanonischen Lebens¹⁴.

IV. Die evangelischen Räte

29. Die *vita canonica* wird verwirklicht durch die Beobachtung der evangelischen Räte der gottgeweihten Keuschheit, der Armut und des Gehorsams; sie beruhen auf den Worten und dem Beispiel des Herrn. Durch diese Räte wollen sich die Augustiner-Chorherren die Lebensform Christi, die allen Gläubigen durch die Taufe zuteil wird, durch die Profess noch mehr zu eigen machen und zeichenhafter, gleichsam prophetischer, darstellen.

¹⁴ Vgl. II. Vat. PO 12.

30. Durch die gottgeweihte *Keuschheit*, die sie um des Himmelreiches willen freiwillig und gerne auf sich genommen haben und durch die sie dem Herrn ganz und gar angehören, dienen die Chorherren Gott und seinem Volk mit ungeteiltem Herzen.

31. Diese bewirkt es, dass die Gemeinschaften überhaupt entstehen; diese müssen aber Hilfe sein, dass die Mitglieder diesen Rat gewissenhaft vollziehen. „Dazu sollen alle, besonders die Oberen, bedenken, dass die Keuschheit sicherer bewahrt wird, wenn unter den Mitgliedern in der Gemeinschaft wahre brüderliche Liebe herrscht.“¹⁵

32. Unter *Armut* versteht man im Chorherrenorden ein gemeinsames Leben ohne persönliches Eigentum; die einzelnen Mitglieder stellen ihre Kräfte, Fähigkeiten und Güter der Gemeinschaft zur Verfügung und empfangen von ihr das, was sie nötig haben. So von irdischen Sorgen befreit, können sich die Chorherren freier und wirksamer Gott und seinem Dienst widmen.

Schon der hl. Augustinus schrieb seinen Klerikern vor, dass sie vom gemeinsamen Vermögen ohne persönliches Eigentum leben sollen: „gemeinsam soll ihnen sein der große und überreiche Besitz, nämlich Gott selbst“¹⁶; und „jedem soll das zugeteilt werden, was er nötig hat“¹⁷.

33. Alle sollen die Armut durch Einfachheit, Bescheidenheit und Verantwortungsbewusstsein pflegen.

34. Die Arbeit, welche die Augustiner-Chorherren verrichten, ist Ausdruck und Zeichen ihrer Armut; in diesem Geist mögen sie zum Wohl aller arbeiten.

35. Die Gemeinschaften mögen im selben Geist der Kirche und den Nöten des Volkes zu Hilfe kommen.

¹⁵ II. Vat. PC 12.

¹⁶ Vgl. Sermo 355, 2 (PL 39, 1570).

¹⁷ Vgl. Regula, c.1.

36. Durch den *Gehorsam* möge die Gemeinschaft - Obere und die übrigen Mitglieder - den Willen Gottes zu suchen und zu erfüllen trachten. Alle sind dem Gehorsam verantwortlich, möge auch ihre Stellung verschieden sein.

37. Die Oberen, sich glücklich schätzend zu dienen, mögen ihre Autorität zum Wohl der Mitbrüder ausüben; sie sollen diese durch ihre Anregungen fördern, sie zu brüderlicher Mitarbeit aufrufen und selbst den Geist der Einheit wahren und pflegen.

38. Alle Mitbrüder mögen daran denken, dass sie aus brüderlicher Liebe und aus Gewissenspflicht Mitarbeiter ihrer Oberen sind und dass das Wohl und Wehe der Gemeinschaft - wenigstens bis zu einem gewissen Grad - von ihnen abhängt.

39. Diese Mitarbeit geschieht auf verschiedene Weise: durch gemeinsame Gespräche, vornehmlich aber in den Kapitelsitzungen, die dem Wesen der Augustiner-Chorherren besonders entsprechen als Ort der brüderlichen Zusammenarbeit zum Wohle aller.

40. Ist die Angelegenheit reiflich überlegt, hat der Obere die Aufgabe, kraft seiner Autorität zu entscheiden und anzuordnen, was zu geschehen hat¹⁸; ihm unterstellen sich die Mitbrüder im Vertrauen. Das bewirkt auch, dass alle durch den Gehorsam bestens in den Dienst der Gemeinschaft eingeordnet werden und zugleich ihre Liebe zum Oberen ausüben.

41. Außer diesen drei wesentlichen Punkten sollen die Augustiner-Chorherren zur Vervollkommnung ihres Ordenslebens in der Heiligen Schrift Nahrung für ihre Seele suchen; sie sollen aber auch den geistlichen Überlieferungen des Ordens Rechnung tragen.

¹⁸ Vgl. II. Vat. PC 14.

Schlusswort

42. Wenn die Chorherren so ihre Lebensgemeinschaft pflegen, ihren Dienst verrichten, die evangelischen Räte befolgen, dann werden sie unter der Führung des Heiligen Geistes und unter dem Schutz der seligen Jungfrau Maria zur Fülle ihrer Berufung kommen und schließlich zum himmlischen Jerusalem gelangen, „wonach sie sich auf ihrer irdischen Wanderschaft ständig sehnen sollen“¹⁹.

¹⁹ Vgl. Augustinus, De Civ. Die 18, 51, 2 (PL 41, 614); Conf. 9, 13 (PL 32, 780).